

Infoblatt – Studierende und Krankenversicherung

Der Bund der Versicherten e. V. (BdV) wurde 1982 gegründet und ist mit ca. 50.000 Mitgliedern die einzige Organisation in Deutschland, die vollkommen unabhängig für die Rechte der Versicherten eintritt. Er ist somit eine der wichtigsten verbraucherpolitischen Organisationen Deutschlands und ein politisches Gegengewicht zur Versicherungslobby.

Er informiert Verbraucher*innen zu privaten Versicherungen. Seinen Mitgliedern hilft er bei Fragen zu ihren privaten Versicherungsverträgen.

Dieses Infoblatt soll Ihnen die wichtigsten Informationen zum Thema Studierende und Krankenversicherung geben. Es dient als Ergänzung zum Infoblatt „Private Krankenversicherung (PKV)“, dem Sie bitte zuerst die Grundinformationen zum Thema PKV entnehmen mögen.

Sämtliche Infoblätter werden regelmäßig aktualisiert und können jederzeit unter <https://www.bunddersicherten.de> als PDF-Datei heruntergeladen werden. Die Informationen im Infoblatt ersetzen keinesfalls eine individuelle Beratung.

- 1. Das Wichtigste auf einen Blick**
- 2. Pflicht zur Krankenversicherung für Studierende**
- 3. Die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (KVdS)**
- 4. Die private studentische Krankenversicherung (PSKV)**
- 5. Diese Besonderheiten sind bei Auslandssemestern zu beachten**

1. Das Wichtigste auf einen Blick

Auch Studierende unterliegen der allgemeinen Krankenversicherungspflicht. Deshalb wird bei der Immatrikulation ein Nachweis über den Krankenversicherungsschutz verlangt. Die Pflegepflichtversicherung ist in der Regel bei dem Krankenversicherer abzuschließen, bei dem die Krankenversicherung besteht.

Generell besteht für Studierende Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) und somit in der Krankenversicherung der Studenten (KVdS). Viele Studierende haben die Möglichkeit, beitragsfrei familienversichert in der GKV der Eltern zu bleiben oder der Familienversicherung beizutreten. Ggf. besteht auch über den oder die Ehepartner/in diese Möglichkeit.

Sind die Eltern in der PKV, besteht für ihre studierenden Kinder dennoch Versicherungspflicht in der GKV.

Als Studierender können Sie sich für die Dauer des Studiums von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen und in der PKV versichern. Eine solche Befreiung ist nur in wenigen Fällen sinnvoll.

Die Pflichtmitgliedschaft in der GKV besteht grundsätzlich für das gesamte Studium. Sie endet spätestens mit Ablauf des Semesters, in dem das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr vollendet wird. Danach besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft in der GKV als freiwilliges Mitglied fortzusetzen.

Der Beitrag in der KVdS ist meistens günstiger als der für die PKV, selbst wenn sich Studierende für die private studentische Krankenversicherung (PSKV) entscheiden, die nur noch von wenigen Versicherern angeboten wird. Sinnvoll kann die PKV für die Dauer des Studiums sein, wenn diese als Restkostenversicherung aufgrund des Beihilfeanspruches der Eltern möglich ist.

Möchten Studierende ein oder zwei Semester im Ausland studieren, dann sollten sie bei Ihrem Krankenversicherungsschutz Folgendes bedenken:

Als gesetzlich Versicherter haben Studierende nur in den Ländern Krankenversicherungsschutz, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das sind z. B. fast alle europäischen Staaten. Sinnvoll ist es, zusätzlich eine private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Aufenthalt abzuschließen.

Existiert kein Sozialversicherungsabkommen, wie z. B. mit den USA, besteht kein Anspruch auf Leistungen aus der GKV. Dann sollte eine spezielle private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Auslandsaufenthalt abgeschlossen werden.

2. Pflicht zur Krankenversicherung für Studierende

Alle Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Deutschland eingeschrieben sind, sind verpflichtet, sich in der KVdS gesetzlich zu versichern. Den Nachweis darüber müssen Sie der Hochschule bei der Einschreibung vorlegen.

Alternative: gesetzliche Familienversicherung in der GKV

Viele Studierende haben die Möglichkeit, sich über die Eltern oder ggf. auch über ihre/n Ehepartner/in in der gesetzlichen Familienversicherung beitragsfrei zu versichern. Die Mitversicherung bei einem Elternteil ist grundsätzlich bis zum vollendeten 25. Lebensjahr möglich. Sie verlängert sich wegen des Ableistens des freiwilligen Wehrdienstes oder eines anderen gesetzlich anerkannten Freiwilligendienstes um die Dauer des Dienstes. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist, dass das regelmäßige Gesamteinkommen monatlich nicht 445 Euro (2019) überschreitet oder als Mini-Jobber nicht über 450 Euro liegt.

Ausnahmen: Eine Versicherung in der KVdS ist nicht möglich, wenn Sie neben Ihrem Studium hauptberuflich erwerbstätig sind (mehr als 20 Wochenstunden) oder eine Rente (z. B. eine Waisenrente) beziehen. Sie müssen sich dann als Arbeitnehmer/in oder Rentenempfänger/in außerhalb der KVdS krankenversichern.

Besonderheit: Befreiung von der KVdS möglich

Als Studierender können Sie sich von der Versicherungspflicht in der GKV befreien lassen und in der PKV versichern. Der Antrag muss in den ersten drei Monaten nach Aufnahme des Studiums gestellt werden. Die Befreiung gilt für die gesamte Studiendauer, eine Rückkehr in die GKV ist während des Studiums nicht möglich.

Die Befreiung kann für die Dauer des Studiums sinnvoll sein, wenn z. B. über die verbeamteten Eltern ein Beihilfeanspruch besteht. Die private Restkostenversicherung ist meistens günstiger als die gesetzliche KVdS.

Achtung: fällt der Beihilfeanspruch während des Studiums weg (regelmäßig mit Vollendung des 25. Lebensjahres), müssen Sie sich zu 100 Prozent privat krankenversichern. Dies hat einen deutlich höheren Beitrag zur Folge, der meistens über dem Niveau der GKV liegt.

3. Die gesetzliche Krankenversicherung für Studierende (KVdS)

Der Monatsbeitrag der KVdS ist bei allen Krankenkassen gleich. Der Beitrag richtet sich nach dem BAföG-Höchstsatz und beträgt 66,33 Euro (seit Wintersemester 2016/2017) zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrags zur Pflegepflichtversicherung.

Die Mitgliedschaft in der KVdS ist nicht unbegrenzt möglich. Sie endet mit Ablauf des Semesters, in dem Sie das 14. Fachsemester oder das 30. Lebensjahr vollendet haben.

Darüber hinaus bleiben Studierende nur versicherungspflichtig, wenn die Art des Studiums sowie familiäre oder persönliche Gründe ein Überschreiten der Semesterzahl oder der Altersgrenze rechtfertigen.

Beispiele: Sie erkranken längerfristig schwer oder arbeiten in Hochschulgremien mit oder betreuen behinderte Familienangehörige.

Liegen solche oder ähnliche Gründe vor, sollten Sie Ihre Krankenkasse nach Verlängerung der KVdS fragen. Ist das nicht der Fall, können Sie sich freiwillig in der GKV weiter versichern. Dafür haben Sie drei Monate nach Ende der KVdS Zeit. Diese Frist sollten Sie unbedingt einhalten, denn danach darf die gesetzliche Krankenkasse Sie nicht mehr aufnehmen.

Entscheiden Sie sich für die freiwillige Weiterversicherung in der GKV, gilt:

Studienabschlussphase (Übergangstarif):

Wer sich für die freiwillige Weiterversicherung in der GKV entscheidet, profitiert normalerweise bis zum Studienabschluss, jedoch maximal sechs Monate lang, von dem Übergangstarif für Studierende in der Studienabschlussphase. Liegt Ihr monatliches Brutto-Einkommen nicht über 1.038,33 Euro (2019), beläuft sich der Monatsbeitrag in dieser Übergangszeit auf 106,12 Euro zuzüglich eines möglichen kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrages zur Pflegepflichtversicherung.

Auf Dauer:

Können Sie aber weder in die KVdS noch den Übergangstarif nutzen, weil Sie z. B. zu alt sind oder zu lange studiert haben, bleibt nur noch die Weiterversicherung in der normalen freiwilligen Versicherung der GKV. Der Beitrag bei einem Gesamtbrutto-Monatseinkommen von nicht über 1.038,33 Euro (Mindestbemessungsgrundlage 2019 für sonstige freiwillige Versicherte), liegt

dann bei 145,37 Euro im Monat zuzüglich eines kassenindividuellen Zusatzbeitrags und des Beitrages zur Pflegepflichtversicherung.

4. Die private studentische Krankenversicherung (PSKV)

Als Studierender können Sie normale PKV-Tarife abschließen. Die Prämie für diese ist jedoch meistens deutlich teurer als der Beitrag für die gesetzliche KVdS. Besteht über die verbeamteten Eltern allerdings ein Beihilfeanspruch, ist die private Restkostenversicherung zumeist günstiger.

Neben Normaltarifen mit unterschiedlichen Leistungsumfang bieten allenfalls sehr wenige Versicherer (falls überhaupt noch) auch eine private studentische Krankenversicherung (PSKV) an. Die Leistungen dieses Tarifs sind deutlich geringer als bei den normalen PKV-Tarifen, aber dafür ist der Beitrag viel günstiger, jedoch höher als der für die KVdS.

Beachten Sie bitte: Sind Sie bereits vor Ihrem Studium in der PKV versichert und entscheiden sich bei Studienbeginn für die GKV, kann eine Anwartschaftsversicherung eine Option sein, falls Sie sich die Möglichkeit der späteren problemlosen Rückkehr ohne erneute Gesundheitsprüfung in Ihren privaten Krankenversicherungsvertrag offen halten wollen.

Nach Beendigung des Studiums nehmen viele Hochschulabsolventinnen und -absolventen eine Beschäftigung als Arbeitnehmer auf und sind häufig aufgrund Ihres Einkommens in der GKV versicherungspflichtig. Waren Sie während des Studiums in der PKV versichert, können Sie diese ggf. in eine Anwartschaftsversicherung umstellen. Diese ermöglicht es, später ohne erneute Gesundheitsprüfung, in die bisherigen PKV-Tarife zurückzukehren, falls Sie künftig nicht in der GKV bleiben möchten und zu einem Wechsel in die PKV berechtigt sind.

5. Diese Besonderheiten sind bei Auslandssemestern zu beachten

Möchten Sie ein oder zwei Semester im Ausland studieren, dann sollten Sie bei Ihrem Krankenversicherungsschutz dies bedenken:

Als gesetzlich Versicherte/r haben Sie in allen Ländern Krankenversicherungsschutz, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht. Das sind z. B. fast alle europäischen Staaten. In diesen Ländern haben Sie während des Auslandssemesters Anspruch auf sämtliche gesetzlichen Krankenversicherungsleistungen des Gastlandes. Sie werden wie ein Einheimischer behandelt.

Achtung: Leistungen wie teure privatärztliche Behandlungen oder ein medizinisch erforderlicher Rücktransport werden jedoch nicht erstattet. Deshalb ist es empfehlenswert, zusätzlich eine

private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Aufenthalt abzuschließen. Nähere Informationen dazu finden Sie in unserem Infoblatt „Reise“.

Studieren Sie in einem Land, mit dem kein Sozialversicherungsabkommen existiert, wie das bei den USA oder Kanada der Fall ist, haben Sie überhaupt keinen Anspruch auf Leistungen der GKV. Deshalb sollten Sie unbedingt für den Zeitraum Ihres dortigen Aufenthaltes eine spezielle private Auslandsreisekrankenversicherung für einen längeren Auslandsaufenthalt abschließen. Siehe dazu unser Infoblatt „Reise“.

Für chronisch Kranke, die ihr Studium im Ausland fortsetzen wollen, ist folgendes möglich: Ihnen werden die Behandlungskosten von der Krankenkasse immerhin nach Inlandssätzen erstattet. Voraussetzung dafür ist, dass wegen der Vorerkrankungen ein privater Versicherungsschutz nachweislich nicht möglich ist und dies vor Abreise ins Ausland von der Kasse festgestellt wurde.

Vergleichen Sie die Angebote ganz genau: Die privaten Krankenversicherer bieten nämlich als längerfristige Auslandsreisekrankenversicherung sehr unterschiedliche Lösungen sowohl hinsichtlich des Leistungsumfanges als auch der Beitragshöhe an. Geeignete Anbieter für eine Reisedauer von 90 und 365 Tagen sind für unsere Mitglieder einsehbar am Ende unseres Infoblatts „Reise“ zu finden.

Für Fragen rund um private Versicherungen und die BdV-Mitgliedschaft:

Bund der Versicherten e. V.
Tiedenkamp 2
24558 Henstedt-Ulzburg

Telefon: +49 4193-94222 (für Nichtmitglieder)

Telefon: +49 4193-9904-0 (für Mitglieder)

Fax: + 49 4193-94221

E-Mail: info@bunddersicherten.de

Internet: www.bunddersicherten.de

Vereinssitz: Henstedt-Ulzburg

Amtsgericht Kiel, VR 6343 KI

Vorstand: Axel Kleinlein (Sprecher), Mario Leuner